Die Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Kindertagesheim Harmsstraße

- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenverordnung vom 01.01.1977. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Förderung und Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, sie entscheidet über den Antrag mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- 1. durch Austritt aus dem Verein
- 2. durch Ausschluß
- 3. durch Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendermonats.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit über einen Ausschluß beschließen. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ein Ausschluß kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- * die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern;
- * das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln;
- * an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- * den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

(1) die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- 1. erstem Vorsitzenden/ erster Vorsitzenden
- 2. zweitem Vorsitzenden/ zweiter Vorsitzenden
- 3. Schatzmeister
- 4. daneben können höchstens bis zu vier BeisitzerInnen gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jedoch zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch der zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine kürzere Einladungsfrist möglich.

- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dieses schriftlich oder mündlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder telefonisch einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, abgesehen von den in der Satzung genannten Ausnahmen, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muß darauf hingewiesen werden, daß diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts sowie die Erteilung der Entlastung.
- (4) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Beschlußfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- (7) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder gesetzliche Regelungen eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn mindestens 1/4 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beschlußniederlegung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist die zu ändernde Bestimmung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Harburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zuge der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten im Bezirk Harburg zu verwenden hat.